



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de. Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 2. Quartal 2014 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit zwei Urteilen, in denen das Finanzgericht Hamburg die Klagen gegen zwei Hotelbetreiber abgewiesen hat. Sie hatten geltend gemacht, die bei ihnen erhobene Steuer für Übernachtungsleistungen (sog. „Bettensteuer“) sei in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig. Erfolg hatten hingegen die Betreiber von Kernkraftwerken, zu dessen Gunsten das Finanzgericht Hamburg die Aussetzung der Vollziehung der Kernbrennstoffsteuer in Milliardenhöhe anordnete, weil es das Steuergesetz für verfassungswidrig hält und daneben auch noch ernstliche Zweifel an der Europarechtmäßigkeit der Abgabe hat. Europarechtliche Zweifel haben das Finanzgericht in zwei anderen, Einfuhrumsatzsteuer betreffenden Fällen veranlasst, den Gerichtshof der Europäischen Union um Klärung der Rechtslage zu ersuchen.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle und die Entwicklung der Rechtsprechung im gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 30. September 2014.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Hamburgs Kultur- und Tourismustaxe ist verfassungsgemäß

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat zwei Klagen gegen die sog. „Bettensteuer“ abgewiesen, weil er die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Abgabe nicht teilt.

Hamburg hat – dem Vorbild anderer Städte folgend – zum 1.1.2013 eine Kultur- und Tourismustaxe eingeführt. Für jede private Hotelübernachtung entsteht ab einem Übernachtungspreis von 11 € eine Steuer von 50 Cent, die sich bei steigendem Zimmerpreis erhöht. Bei einem Zimmerpreis von 200 € beträgt sie beispielsweise 4 €, höchstens werden 5% des Nettozimmerpreises erhoben. Geschäftsreisende sind von der Steuer ausgenommen.

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Urteilen vom 9.4.2014 über zwei Musterklagen entschieden. Kläger sind zum einen eine Aktiengesellschaft, die ein 5-Sterne Hotel betreibt, und zum anderen die Inhaberin eines kleineren, am Stadtrand gelegenen Hotels. Beide haben sich an das Finanzgericht Hamburg gewandt, weil sie die „Bettensteuer“ in mehrfacher Hinsicht für verfassungswidrig halten. Sie sei eine zweite und damit unzulässige Umsatzsteuer und verstoße zudem gegen den Gleichheitssatz sowie die Berufsfreiheit.

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg hält die Kultur- und Tourismustaxe hingegen für verfassungsgemäß und hat die Klagen als unbegründet abgewiesen. Bei der Abgabe han-

dele es sich um eine örtliche Aufwandsteuer, für die Hamburg eine eigene Gesetzgebungskompetenz habe. Die Steuer unterscheide sich trotz gewisser Ähnlichkeiten in wesentlichen Punkten von der Umsatzsteuer, u.a. weil sie nicht auf alle, sondern nur auf private Übernachtungen erhoben werde. Da sie über den Übernachtungspreis grundsätzlich auf die Gäste abgewälzt werden könne, belaste die Steuer die Beherbergungsbetriebe wirtschaftlich nicht. Es stelle auch keinen unangemessenen Mehraufwand für die Hotelbetreiber dar, die Gäste nach dem Anlass ihrer Übernachtung zu befragen und bei Geschäftsreisenden entsprechende Bescheinigungen entgegenzunehmen, zumal ohnehin für jeden Gast ein Meldezettel auszufüllen sei. Auch sei die Berechnung der Steuer nicht besonders kompliziert und mit vertretbarem Aufwand zu leisten.

Der 2. Senat hat in beiden Verfahren (Az.: [2 K 169/13](#) und [2 K 252/13](#)) die Revision zugelassen; Az. des BFH II R 33/14 und II R 31/14.

Finanzgericht Hamburg gewährt vorläufigen Rechtsschutz für 27 Kernbrennstoffsteueranmeldungen

Zum 1.1.2011 trat das Kernbrennstoffsteuergesetz in Kraft, mit dem der Bund eine neue Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoffen eingeführt hat. Die Betreiber sämtlicher Kernkraftwerke haben bei den Finanzgerichten Klagen wegen des von Beginn an rechtlich umstrittenen Gesetzes erhoben.

Das Finanzgericht Hamburg hat jetzt mit 27 Beschlüssen den Eilrechtsanträgen der Betreiber von insgesamt fünf Kernkraftwerken stattgegeben und damit die Hauptzollämter vorläufig verpflichtet, insgesamt über 2,2 Milliarden Euro Kernbrennstoffsteuer zu erstatten.

Mit zwei Beschlüssen aus dem Jahr 2013 hatte der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg bereits die höchststrichterliche Überprüfung des Kernbrennstoffsteuergesetzes veranlasst und das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (Az. BVerfG 2 BvL 6/13) und den Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg (Az. EuGH C-5/14) angerufen. Da der 4. Senat über die bei ihm anhängigen Klagen jedoch nicht entscheiden kann, solange noch keine Urteile aus Karlsruhe und Luxemburg vorliegen, haben die Betreiber der Kernkraftwerke vorläufigen Rechtsschutz beantragt, um von der Zahlung der Kernbrennstoffsteuer einstweilig befreit zu werden bzw. deren Erstattung zu erreichen.

Der 4. Senat hat antragsgemäß entschieden. Er hält das Kernbrennstoffsteuergesetz für verfassungswidrig. Die Kernbrennstoffsteuer besteuere nicht den Verbrauch von Kernbrennstoffen oder elektrischen Strom, sondern sei eine Steuer zur Abschöpfung der Gewinne der Kraftwerksbetreiber. Deshalb habe sich der Bund zu Unrecht auf seine Gesetzgebungskompetenz für Verbrauchsteuern berufen. Außerdem spreche einiges dafür, dass die Kernbrennstoffsteuer europarechtswidrig sei. Das in der europäischen Energiesteuerrichtlinie verankerte Prinzip der „Output-Besteuerung“ verbiete es, neben dem elektrischen Strom selbst auch noch die Energieerzeugnisse zu besteuern, die zu seiner Produktion eingesetzt würden. Der 4. Senat hält es für durchaus möglich, dass dieses Verbot auch die in der Richtlinie nicht ausdrücklich genannten Kernbrennstoffe erfasst. Im Übrigen spreche einiges dafür, dass die europäische Verbrauchsteuersystemrichtlinie den Mitgliedstaaten untersage, eine Steuer wie die Kernbrennstoffsteuer neu zu erfinden.

Der 4. Senat hat in seinen Beschlüssen vom 11.4.2014 die Beschwerde an den Bundesfinanzhof wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen; z.B. [4 V 154/13](#), Az. des BFH VII B 65/14.

Schuldet ein Logistikdienstleister Einfuhrumsatzsteuer für wiederausgeführte Drittlandsware?

Das Finanzgericht Hamburg hat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in zwei Verfahren angerufen, in denen sich die Kläger gegen die Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wehren.

Kläger beider Verfahren sind Logistikdienstleister, die für ihre Auftraggeber Drittlandsware in der Union transportiert bzw. gelagert haben. In den Klageverfahren sind diese Drittlandswaren aus dem Gebiet der Union wiederausgeführt worden. Allerdings hatten die Kläger das externe gemeinschaftliche Versandverfahren nicht fristgerecht beendet bzw. den Warenabgang nicht rechtzeitig in ihrer Zolllagerbuchhaltung erfasst. Wegen dieser Pflichtverletzungen ist gegen sie gemäß Art. 204 Zollkodex Einfuhrzoll für die Waren festgesetzt worden.

Die Kläger wenden sich mit ihren Klagen dagegen, dass Sie neben dem Einfuhrzoll auch noch auf EUST in Anspruch genommen wurden. Weil nach bisher herrschender Ansicht Logistikdienstleister die EUST, die ihnen für Gegenstände ihrer Kunden in Rechnung gestellt werden, mangels eigener Verfügungsmacht über die Gegenstände nicht als Vorsteuer abziehen dürfen, sehen sich die Kläger insoweit übermäßig belastet. Je nach Warenwert können beim Dienstleister auf diese Weise Einfuhrabgaben in zig-facher Höhe des Wertes der von ihm erbrachten Dienstleistung entstehen und unmittelbar existenzbedrohend wirken.

Der 4. Senat hat seine Zweifel an der Richtigkeit der EUST-Erhebung in solchen Fällen zum Anlass für jeweils ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH genommen. Das anzuwendende Umsatzsteuergesetz, mit dem europäisches Richtlinienrecht – die Mehrwertsteuersystemrichtlinie bzw. ihr Vorläufer, die sog. Sechste Richtlinie – umgesetzt wird, ordnet für die EUST schlicht eine sinngemäße Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften an. Der 4. Senat sieht durch die Inanspruchnahme der Kläger das Neutralitätsprinzip und damit ein konstitutives Merkmal des europäischen Mehrwertsteuerrechts in Gefahr. Mit dem Recht auf Vorsteuerabzug soll der Unternehmer vollständig von der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entlastet werden. Sollte der Logistikdienstleister mangels eigener Verfügungsbefugnis jedoch nicht wie ein Einführer für die EUST vorsteuerberechtigt sein, sei fraglich, ob er Schuldner der EUST sein könne. Im Vergleichsfall einer innereuropäischen Lieferung sei Umsatzsteuerschuldner auch nur der über den Liefergegenstand verfügende Lieferant, nicht aber der von ihm eingeschaltete Fuhrunternehmer oder Lagerhalter.

Beschlüsse des 4. Senats vom 18.2.2014, [4 K 130/12](#) und [4 K 150/12](#); Az. des EuGH C-228/14 und C-226/14.

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Der Erlass eines dinglichen Arrests zur Sicherung des Wertersatzanspruchs gem. § 11 Abs. 1 AnfG gegenüber dem Anfechtungsgegner ist zulässig, auch wenn das Finanzamt gegen den Vollstreckungsschuldner über die befriedigungsbedürftige Steuerforderung (noch) keinen vollstreckbaren Schuldtitel im Sinne des § 2 AnfG besitzt. Vor Erlass des dinglichen Arrestes zur Sicherung des Wertersatzanspruchs gem. § 11 Abs. 1 AnfG muss der Anfechtungsanspruch nicht durch Duldungsbescheid gegenüber dem Anfechtungsgegner geltend gemacht werden, Beschluss des 3. Senats vom 15.4.2014, [3 V 63/14](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Die für einen Betriebsausgabenabzug vorausgesetzte betriebliche Veranlassung wird nicht allein durch eine Eingangsrechnung über bezogene Leistungen nachgewiesen. Es muss auch belegt werden, dass die Leistung vom Rechnungsaussteller tat-

sächlich erbracht worden ist, Beschluss des 2. Senats vom 27.2.2014, [2 V 4/14](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Eine doppelte Haushaltsführung ist grundsätzlich auch innerhalb einer großflächigen politischen Gemeinde möglich, weil der Ort des eigenen Hausstandes nicht identisch mit der politischen Gemeinde ist. Bei einer Entfernung von 25 km und einer Fahrzeit von 41 Minuten mit dem Pkw bzw. eine Wegezeit von unter einer Stunde bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die unter großstädtischen Bedingungen auch für den täglichen Arbeitsweg üblich und ohne weiteres zumutbar ist, kann indes noch nicht erkannt werden, dass der Ort des eigenen Hausstandes und Beschäftigungsort im Sinne der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur doppelten Haushaltsführung auseinanderfallen, Urteil des 1. Senats vom 26.2.2014, [1 K 234/12](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Bei der Haftungsinanspruchnahme nach § 191 Abs. 1 AO i. V. m. § 42d EStG für einzubehaltende Lohnsteuer des Geschäftsführers muss das Finanzamt in den Fällen, in denen die Arbeitnehmereigenschaft des Geschäftsführers streitig ist, Feststellungen zu den durch die Rechtsprechung aufgestellten Merkmalen der Unselbständigkeit treffen. Unterlässt es dies und unterstellt stattdessen die Arbeitnehmereigenschaft, ist die im Rahmen der Haftung nach § 191 Abs. 1 AO zu treffende Ermessungsentscheidung fehlerhaft, weil die unzureichende Sachverhaltsermittlung unmittelbaren Einfluss auf die Ermessensentscheidung hat. Auch die fehlende Mitwirkung der Person, die das Finanzamt als Haftenden in Anspruch nehmen will, führt nicht dazu, dass das Finanzamt die Arbeitnehmereigenschaft ohne konkrete Anhaltspunkte für die Unselbständigkeit annehmen kann. Die aus der fehlenden Mitwirkung resultierende Reduzierung des Beweismaßes erlaubt nur, einen geringeren Maßstab an die Überzeugungsbildung anzulegen, aber nicht, Feststellungen ohne entsprechende Tatsachengrundlage zu treffen, Urteil des 3. Senats vom 4.3.2014, [3 K 175/13](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Aufwendungen eines angestellten Rechtsanwalts für Business-Kleidung sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Das Tragen von Business-Kleidung ist der allgemeinen Lebensführung i. S. d. § 12 Nr. 1 EStG zuzurechnen, weil es auch dem menschlichen Bedürfnis nach Bekleidung Rechnung trägt und eine private Nutzungsmöglichkeit bei gelegentlichen besonderen privaten Anlässen, objektiv nicht ganz oder jedenfalls nicht nahezu ausgeschlossen werden kann, Urteil des 6. Senats vom 26.3.2014, [6 K 231/12](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Folgt das Finanzamt den Angaben eines Steuerpflichtigen, der mit ungewisser Einkünfteerzielungsabsicht eine Pferdepensionshaltung betreibt, und stellt vorläufig Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 EStG fest, kann es nach Beseitigung der Ungewissheit über das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht die Einkünfte als solche aus gewerblicher Tierhaltung gem. § 15 Abs. 4 EStG umqualifizieren. Die Entscheidung, ob gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 EStG vorliegen, hat keinen Vorrang gegenüber der Frage, ob der Betrieb mit Einkünfteerzielungsabsicht unterhalten wird. Sie kann daher bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung zurückgestellt werden, solange das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht ungewiss ist, Urteil des 3. Senats vom 2.4.2014, [3 K 244/13](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer - Kindergeldrecht: Der steuerrechtliche Wohnungsbegriff stellt auf die tatsächliche Gestaltung ab und knüpft insbesondere an äußere Merkmale an. Ein ins Nicht-EU Ausland entsandter Arbeitnehmer behält seinen inländischen Wohnsitz bei, wenn er regelmäßig während der Sommer- und Weihnachtsferien mehrere Wochen sich im Inland aufhält, Urteil des 6. Senats vom 28.2.2014, [6 K 179/12](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer, DBA Niederland: Nach dem Jahressteuergesetzes 2009 unterliegen bestimmte ausländische Einkünfte in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger ab dem Veranlagungszeitraum 2008 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt. Die Entscheidung des Gesetzgebers, nur die in § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 EStG 2009 abschließend aufgezählten Einkünfte dem besonderen Steuersatz des § 32b Abs. 2 EStG nicht zu unterwerfen, überschreitet nicht den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Das von ihm verfolgte Ziel, die Berücksichtigung von negativen Auslandseinkünften im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu verhindern, beruht auf sachgerechten finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Erwägungen. Dass in den Niederlanden erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit weiterhin im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden, beeinträchtigt die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht. Sie beruht auf der erhöhten Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen und beinhaltet als solche keine Diskriminierung, Urteil des 2. Senats vom 6.2.2014, [2 K 73/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH I B 24/14.

Gewerbsteuer: Der 2. Senat hatte zu entscheiden, ob eine Entschädigung, die ein Vermieter für die Aufgabe eines Geschäftsmietvertrages zahlt, beim bisherigen Mieter gewerbsteuerlich einen laufenden oder einen Veräußerungsgewinn darstellt. Der Steuerpflichtige hatte in zeitlichem Zusammenhang seinen Gewerbebetrieb an eine ihm gehörende GmbH veräußert. Da er den Betrieb in einem anderen Mietobjekt jedoch hätte fortsetzen können, dies aber aus gesundheitlichen Gründen unterlassen hatte, führt die Entschädigungszahlung für die Aufgabe des langfristigen Geschäftsmietvertrages nicht zu einem gewerbsteuerfreien Betriebsaufgabegewinn, Urteil des 2. Senats vom 6.2.2014, [2 K 129/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 35/14.

Grunderwerbsteuer: Die Übertragung eines Personengesellschaftsanteils, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis dem Erwerb des Eigentums an einem Grundstück oder einer Eigentumswohnung gleichkommt, unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 1 AO wegen Gestaltungsmissbrauchs der Grunderwerbsteuer, wenn der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien auf den Eigentumserwerb gerichtet und die Übertragung des Gesellschaftsanteils nur verständlich ist unter dem Gesichtspunkt erhoffter Steuerbefreiung wegen des grundsätzlich steuerfreien Wechsels im Gesellschafterbestand einer Gesamthand sowie der Steuerbefreiungen nach § 6 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 GrEStG. Trotz Verknüpfung des Gesellschaftsanteils mit einer bestimmten Eigentumswohnung ist im Beitritt zur Gesellschaft jedoch nicht unbedingt ein Gestaltungsmissbrauch zu sehen und daher kein Anspruch auf Übereignung einer schlüsselfertigen Eigentumswohnung zu besteuern, wenn die Personengesellschaft mit dem Zweck gegründet wurde, auf einem zu erwerbenden Grundstück eine Wohnungseigentumsanlage erst zu errichten. Das setzt voraus, dass die maßgeblichen Verträge zur Bauerrichtung noch nicht abgeschlossen oder angebahnt sind, die Gesellschafter das Bauvorhaben gemeinsam durchführen und das diesbezügliche Risiko gemeinsam tragen, Urteil des 3. Senats vom 21.2.2014, [3 K 66/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH II B 46/14.

Körperschaftsteuer: Der bei einer Gesellschaft durch den Forderungsverzicht eines Gesellschafters entstehende Gewinn ist in Höhe des Teilwertes der Forderung zu neutralisieren, wenn der Verzicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst war. Zur Ermittlung des Teilwertes ist zunächst vom Vermögensstatus der Tochtergesellschaft laut Handelsbilanz auszugehen. Ist die Gesellschaft bilanziell überschuldet, ist zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Überschuldung vorliegt oder ob die bilanzielle Überschuldung durch stille Reserven ausgeglichen wird. Der Teilwert einer Forderung kann sich auch aus der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Zahlungsfähigkeit etwa aufgrund einer positiven Gewinn- und Liquiditätsprognose ergeben. Ist der Marktzins höher als der vereinbarte Zinssatz, ist der Nennwert der Forderung in Höhe der Zinssatzdifferenz für die Zeit zwischen Verzicht und voraussichtlicher Tilgung abzuzinsen. Schließlich ist bei der Ermittlung des Teilwertes einer

Gesellschafterforderung die funktionale Bedeutung der schuldenden Tochterkapitalgesellschaft für den Gesamtkonzern zu berücksichtigen, Urteil des 6. Senats vom 12.2.2014, [6 K 203/11](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Liegen offensichtliche Ungereimtheiten und Auffälligkeiten bezüglich der Rechnungsaussteller vor – die Rechnungsaussteller verfügen nicht über genügend Fahrzeuge für die Durchführung der abgerechneten Anlieferungen; sie treten stets in Begleitung auf bzw. lassen sich durch einen Handlungsbevollmächtigten vertreten und; sie rechnen bereits unmittelbar nach ihrer Gewerbeanmeldung sehr hohe Liefermengen gegen Barzahlung von fünf- bzw. sechsstelligen Beträgen ab –, so ist der Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet, Auskünfte über die Unternehmereigenschaft der Rechnungsaussteller einzuholen, um sicherzustellen, dass die Rechnungsstellung nicht der Verschleierung einer Steuerhinterziehung der tatsächlich Leistenden dient. Es genügt nicht, von den Rechnungsausstellern lediglich die Vorlage der Gewerbeanmeldung sowie der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen. Vielmehr ist insbesondere erforderlich, dass der Geschäftsführer der GmbH den Sitz der einzelnen Rechnungsaussteller überprüft, Beschluss des 3. Senats vom 11.2.2014, [3 V 241/13](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Abs. 1a UStG liegt vor, wenn ein Organträger ein an die Organgesellschaft vermietetes Grundstück erwirbt. Der Vorsteuerabzug aus diesem deshalb steuerbaren und steuerpflichtigen Vorgang ist ausgeschlossen, wenn die Umsatzsteuer gegenüber dem Veräußerer wegen Festsetzungsverjährung endgültig nicht mehr festgesetzt werden kann und der Veräußerer dem Erwerber (dem Organträger) eine berichtigte Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis erteilt. Da der Veräußerer dann zivilrechtlich keinen Anspruch auf (zusätzliche) Zahlung der Umsatzsteuer hat, hat der Erwerber zivilrechtlich ebenfalls keinen Anspruch auf Erteilung einer Rechnung mit Umsatzsteuerausweis, Beschluss des 3. Senats vom 11.2.2014, [3 V 247/13](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Soll ein gemischt genutzter Gegenstand für das Unternehmen bezogen sein – und insoweit Vorsteuern geltend gemacht werden –, bedarf es bei Anschaffung oder Herstellung des Gegenstands gegenüber dem Finanzamt einer durch objektive Beweisanzeichen gestützten Zuordnungsentscheidung des Unternehmers; eine nachträglicher Zeugenbeweis ist daher nicht zu erheben, Urteil des 1. Senats vom 26.2.2014, [1 K 106/12](#), NZB eingelegt, Az. des BFH XI B 37/14.

Verbrauch- und Aufwandsteuern: Der 2. Senat hatte über die Auslegung des § 2 Abs. 5 Buchst. c des Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetz (HmbZWStG) zu entscheiden. Diese Vorschrift ist dem grundrechtlichen Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) geschuldet und bestimmt, dass eine Wohnung nicht als steuerpflichtige Zweitwohnung gilt, wenn der Wohnungsinhaber mit seinem Ehe- oder entsprechendem Lebenspartner eine gemeinsame Hauptwohnung außerhalb Hamburgs hat und die Hamburger Wohnung aus überwiegend beruflichen Gründen innehat. Der Senat legt den Wortlaut der Vorschrift einschränkend dahingehend aus, dass eine Zweitwohnung im Sinne des Gesetzes nur dann nicht vorliegt, wenn es sich um die vom Wohnungsinhaber überwiegend genutzte Wohnung handelt, Urteil des 2. Senats vom 6.2.2014, [2 K 22/13](#), Revision eingelegt, Az. des BFH II R 13/14.

Verbrauchssteuerrecht – EnergieStG: Eine Entlastung von Verbrauchssteuer wird ausnahmsweise durch § 60 EnergieStG dem Verkäufer von Energieerzeugnissen unter bestimmten Bedingungen für die im Verkaufspreis enthaltene Steuer gewährt, die beim Warenempfänger wegen Zahlungsunfähigkeit ausfällt. Der 4. Senat hat die Anforderungen an den Verkäufer in einer Reihe von Entscheidungen präzisiert:

Keinen Entlastungsanspruch hat der Verkäufer, der zwar rechtzeitig einen Mahnbescheid beantragt, in der Zeit zwischen dem vom Warenempfänger erhobenen Widerspruch gegen den Mahnbescheid und der Beantragung der Überleitung ins streitige Verfahren mit dem Warenempfänger über Ratenzahlungen verhandelt, eine Ratenzahlungsvereinbarung mit ihm abschließt und erst über einen Monat – nachdem Raten vereinbarungswidrig nicht gezahlt wurden – nach Kenntnis vom Widerspruch die Überleitung ins streitige Verfahren beantragt, Urteil des 4. Senats vom 19.2.2014, [4 K 68/13](#), rechtskräftig nach Rücknahme der zunächst eingelegten NZB.

Die Voraussetzung der laufenden Überwachung der Außenstände i. S. v. § 60 Abs. 1 EnergieStG meint, dass der Berechtigte fortlaufend auf einen pünktlichen Zahlungseingang achten und bei Anzeichen für bestehende Zahlungsschwierigkeiten entsprechend reagieren muss. Dabei ist auch das Bedienen von Altschulden, für die eine Ratenzahlung vereinbart wurde, zu berücksichtigen. Von einer rechtzeitigen gerichtlichen Anspruchsverfolgung i. S. v. § 60 Abs. 1 EnergieStG kann nicht die Rede sein, wenn zwischen dem Erhalt eines Vollstreckungstitels und der Einleitung der Zwangsvollstreckung über sieben Monate vergehen, ohne dass es dafür eine überzeugende und anzuerkennende Begründung gibt, Urteil des 4. Senats vom 19.2.2014, [4 K 104/13](#), rechtskräftig.

Weder dem Gesetz noch der Rechtsprechung lässt sich entnehmen, innerhalb welcher Frist nach Erhalt eines Vollstreckungstitels Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Die Frage, innerhalb welchen Zeitraums die Durchführung des streitigen Verfahrens nach erfolgtem Widerspruch gegen einen Mahnbescheid einzuleiten ist, lässt sich nicht allgemeingültig klären. Es ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abzustellen, wobei es aber eine sachliche Rechtfertigung für eine spätere Klagerhebung geben kann. Ebenso ist die Frage des zulässigen Zeitraums zwischen dem Erhalt eines Vollstreckungstitels und der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelfallabhängig, Urteil des 4. Senats vom 19.2.2014, [4 K 134/13](#), rechtskräftig.

Wenn ein Warenempfänger Mineralöllieferungen im Zeitraum vor den streitgegenständlichen Lieferungen – von vereinzelten Ausnahmen abgesehen – über Monate stets deutlich nach Ablauf der Fälligkeit und nach entsprechender Mahnung durch den Mineralöhländler bezahlte, muss dieses Zahlungsverhalten Zweifel an der dauerhaften Zahlungsfähigkeit des Warenempfängers wecken. Dann ist der Mineralöhländler gehalten, anspruchssichernde Maßnahmen – wie z. B. das Verhängen einer Liefersperre – zu ergreifen. Unterlässt er dies, fehlt es an der laufenden Überwachung der Außenstände, § 60 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG, Urteil des 4. Senats vom 17.1.2014, [4 K 87/13](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Wird ein externes gemeinschaftliches Versandverfahren nicht erledigt und konnte der Verbleib des Versandgutes nicht geklärt werden, ist die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen mit der Folge, dass eine Einfuhrabgabenschuld nach Art. 203 Abs. 1 Zollkodex entsteht. Ist unklar, welche Ware genau Gegenstand der Versandanmeldung war und finden sich in der Zollanmeldung, der vorgelegten Handelsrechnung und dem Bill of Lading unterschiedliche Angaben, ist es nicht zu beanstanden, wenn das Hauptzollamt auf die in der Handelsrechnung u. a. angegebene Warennummer als einzige konkrete Angabe abstellt. Der Zollwert kann gemäß Art. 31 Zollkodex aus den ATLAS-Importdaten zu ermitteln werden, wenn der in der Handelsrechnung angegebene Preis unrealistisch niedrig ist, Urteil des 4. Senats vom 4.3.2014, [4 K 117/13](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Der 4. Senat hat Zweifel, ob die Europäische Kommission im Jahr 2013 Antidumpingzoll für die Einfuhr bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China festlegen durfte, obwohl nicht zeitnah eine eigenständige Antidumping-Untersuchung durchgeführt worden ist. Stattdessen

war eine frühere Untersuchung für den Zeitraum vom 01.10.2006 bis 30.09.2007 weitergeführt worden, die nach den Feststellungen des EuGH seinerzeit unter Missachtung der maßgeblichen Verordnung durchgeführt worden war mit der Folge, dass der EuGH die auf diese Untersuchung hin bereits erlassene Antidumpingzoll-Verordnung für ungültig erklärt hat; Vorabentscheidungsersuchen des 4. Senats vom 1.4.2014, [4 K 82/13](#), Az. des EuGH C-284/14.

Zollrecht: Nach Unionsrecht setzt für die Zollpräferenzgewährung voraus, dass die eingeführten Erzeugnisse dieselben sind wie die, die aus dem begünstigten Land, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Ob deshalb eine Präferenzgewährung ausgeschlossen ist, wenn Rohpalmkernöl mit Präferenznachweisen verschiedener Länder in einem Tank gemeinsam transportiert worden ist, hält der 4. Senat für zweifelhaft; Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vom 8.5.2014, [4 K 142/12](#), Az. des EuGH C-294/14.

Zolltarifrecht: Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung einer verbindlichen Zolltarifauskunft ist unzulässig, weil es sich bei einer verbindlichen Zolltarifauskunft um einen feststellenden, begünstigenden und nicht um einen vollstreckbaren Verwaltungsakt handelt, Beschluss des 4. Senats vom 20.2.2014, [4 V 140/13](#), rechtskräftig.

Wussten Sie schon ...

... dass Urteile und Beschlüsse ab dem 1. Juli 2014 vom Finanzgericht Hamburg nicht mehr von Amts wegen in Form einer Ausfertigung versandt werden, sondern nur noch in beglaubigter Abschrift. Grund ist eine Änderung der auch im finanzgerichtlichen Verfahren anzuwendenden Vorschrift des § 317 Abs. 1 ZPO. Diese Änderung wird den elektronischen Rechtsverkehr erleichtern, der bis zum Jahr 2020 bundesweit eingeführt werden soll. Wer eine Ausfertigung des Urteils oder des Beschlusses benötigt, kann sie zukünftig gemäß § 317 Abs. 2 ZPO, § 155 S. 1 FGO auf Antrag an das Finanzgericht erhalten.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
RiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.